S 5 RJ 372/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 372/96
Datum	19.11.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 41/99
Datum	26.07.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 19.11.1998 in Ziffer II des Tenors aufgehoben.
II. Auf die Klage wird der Bescheid vom 11.01.2000 abgeÃ¤ndert und die Beklagte verpflichtet, die Beitragszeiten des KlÃ¤gers vom 01.08.1955 bis 31.03.1990 als nachgewiesen mit den vollen Tabellenwerten bei der Berechnung der Altersrente zu berÃ¼cksichtigen.
III. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Bewertung von Versicherungszeiten des KlÃ¤gers in RumÃ¤nien vom 01.08.1955 bis 31.03.1990 nach dem Fremdrentengesetz (FRG).

Der am 1937 geborene KlÃ¤ger Ã¼bersiedelte am 21.05.1990 aus RumÃ¤nien in die Bundesrepublik. Er ist Inhaber des Vertriebenenausweises "A".

In einem Antrag auf KontenklÃ¤rung vom 31.10.1991 gab der KlÃ¤ger an, dass er vom 01.08.1955 bis 01.04.1990, unterbrochen durch Zeiten des MilitÃ¤rdienstes, als GÃ¼teprÃ¼fer und Schlosser in RumÃ¤nien versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt war. Nach den beigefÃ¼gten Adeverintas Nr 2892 vom 26.11.1990 und Nr 1446 vom 08.07.1991 der Fabrik fÃ¼r Baumaterialien in Brasov war der KlÃ¤ger im ganzen Zeitraum dort beschÃ¤ftigt gewesen, hatte keinen Urlaub ohne Bezahlung, keine unbegrÃ¼ndeten Fehltage und keine Zeiten der ArbeitsunfÃ¤higkeit. In der Ã¼ber die zustÃ¤ndige Verbindungsstelle nach dem deutsch-rumÃ¤nischen Sozialversicherungsabkommen (die LVA Unterfranken) bei der Beklagten vorgelegten Adeverinta Nr 1131 vom 15.08.1995 wurde dies fÃ¼r den Zeitraum vom 08.06.1988 bis 01.04.1990 nochmals bestÃ¤tigt.

Mit Rentenauskunft der Beklagten vom 22.11.1995 wurde die Zeit vom 01.08.1955 bis 31.03.1990 (unter KÃ¼rzung der Entgeltpunkte auf 5/6) nicht als nachgewiesene, sondern lediglich als glaubhaft gemachte Beitragszeit anerkannt.

Dagegen erhob der KlÃ¤ger am 06.12.1995 wegen der 5/6-KÃ¼rzung Widerspruch. Ãber die zustÃ¤ndige Verbindungsstelle wurde im Widerspruchsverfahren die vom Werk "C." in Brasov ausgestellte Adeverinta Nr 5078 vom 16.11.1995 â betreffend den Zeitraum 1955 bis 1988 â vorgelegt, in der die Arbeitszeiten des KlÃ¤gers nach Jahren, Monaten und Tagen aufgeschlÃ¼sselt und Angaben zu Urlaubs- und Abwesenheitstagen im Einzelnen enthalten waren.

Mit Bescheid vom 23.04.1996 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Es sei nicht glaubhaft, dass der KlÃ¤ger von 1955 bis 1988 in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gestanden habe, das Versicherungspflicht nach dem Recht der Bundesrepublik â Stichtag 01.03.1957 â begrÃ¼ndet hÃ¤tte. Diese Zeit kÃ¶nne weder als Beitrags- noch als BeschÃ¤ftigungszeit anerkannt werden. Die vorgelegten Bescheinigungen seien nach Art, Umfang und Inhalt nicht geeignet, den Nachweis einer ununterbrochenen Beitragsleistung zu liefern. Es sei schon aus systembedingten GrÃ¼nden zu bezweifeln, dass fÃ¼r Zeiten, die bis zu 41 Jahre zurÃ¼cklÃ¤gen, noch lÃ¼ckenlos Unterlagen vorhanden seien.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 22.05.1996 Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) erhoben und beantragt, die in RumÃ¤nien zurÃ¼ckgelegten Beitrags- und BeschÃ¤ftigungszeiten in vollem Umfang zu berÃ¼cksichtigen.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 19.11.1998 abgewiesen. Die von der Beklagten in den angefochtenen Bescheiden vorgenommene Bewertung sei fÃ¼r den KlÃ¤ger derzeit noch nicht bindend, sondern erst im Leistungsfall bei Rentenantragstellung vorzunehmen.

Gegen das ihm am 22.12.1998 zugestellte Urteil richtet sich die am 21.01.1999 beim Bayer.Landessozialgericht (BayLSG) eingegangene Berufung des KlÃ¤gers.

Er macht â wie in erster Instanz â die ungekÃ¼rzte Anrechnung der in RumÃ¤nien zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten geltend. Die von ihm vorgelegten Adeverintas mÃ¼ssten insoweit als Nachweis dienen.

Mit Bescheid vom 11.01.2000 gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger ab 01.01.2000 eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Senats hat der KlÃ¤ger eine Bescheinigung des Generaldirektors des Werkes "C." in Brasov vorgelegt, worin bestÃ¤tigt wurde, dass der Betrieb die Zahlungslisten 50 Jahre aufbewahre. Die Beteiligten haben Ã¼bereinstimmend die Bescheide der Beklagten vom 22.11.1995 idF des Widerspruchsbescheides vom 23.04.1996 in der Hauptsache fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt und das gerichtliche Verfahren auf den Leistungsbescheid vom 11.01.2000 beschrÃ¤nkt.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 19.11.1998 in Ziffer II aufzuheben und die Beklagte in AbÃ¤nderung des Bescheides vom 11.01.2000 zu verurteilen, die BeschÃ¤ftigungszeiten vom 01.08.1955 bis 31.03.1990 als nachgewiesene Beitragszeiten anzuerkennen und mit 6/6 bei der Berechnung der Altersrente zu berÃ¼cksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage gegen den Bescheid vom 11.01.2000 abzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten und die Prozessakte des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 151 des Sozialgerichtsgesetzes = SGG) ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§ 144 SGG).

Das Rechtsmittel ist iS der Klage auch begrÃ¼ndet, denn der Rentenbescheid vom 11.01.2000, der gemÃ¤Ã Â§ 96 SGG Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden ist, ist insoweit rechtswidrig, als darin die streitigen Zeiten nicht in vollem Umfang als nachgewiesene Zeiten bei der Berechnung der Altersrente des KlÃ¤gers berÃ¼cksichtigt und dadurch die Rentenleistungen in zu geringer HÃ¶he festgestellt wurden.

Nachweis iS des Â§ 22 Abs 3 FRG bedeutet die FÃ¼hrung des vollen Beweises, der â wie in anderen Rechtsgebieten â auch im Sozialversicherungsrecht mit allen Beweismitteln erbracht werden kann, soweit nicht der Kreis zulÃ¤ssiger Beweismittel gesetzlich eingeschrÃ¤nkt ist. Eine solche BeschrÃ¤nkung auf bestimmte Beweismittel findet aber im Rahmen der PrÃ¼fung, ob Zeiten nach Â§Â§ 15, 16 FRG nachgewiesen oder nur glaubhaft gemacht sind, nicht statt (BSGE 20, 255). Nachgewiesen sind Zeiten dann, wenn mit der fÃ¼r den vollen Beweis erforderlichen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit feststeht, dass sie ohne relevante Unterbrechungen zurÃ¼ckgelegt sind. Dies kann angenommen

werden, wenn eine Arbeitsbescheinigung nicht nur konkrete und glaubwÃ¼rdige Angaben Ã¼ber den Umfang der BeschÃ¤ftigungs- bzw Beitragszeiten, sondern auch Ã¼ber dazwischenliegende Fehlzeiten enthÃ¤lt. Der Beweis einer (gemessen am Monatsprinzip) lÃ¼ckenlosen Beitragsleistung zur Rentenversicherung eines nichtdeutschen VersicherungstrÃ¤gers wird in erster Linie durch Urkunden, amtliche AuskÃ¼nfte und Zeugenaussagen gefÃ¼hrt. Dabei wird der Urkundenbeweis regelmÃ¤Ãig als das zuverlÃ¤ssigste Beweismittel gelten kÃ¶nnen. Sowohl schriftliche Urkunden als auch die von frÃ¼heren Arbeitgebern ausgestellten Bescheinigungen (in RumÃ¤nien: Adeverintas) sind in der Regel geeignet, den vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen zu erbringen. Dies gilt nach Ãberzeugung des Senats auch fÃ¼r die hier maÃgeblichen Adeverintas Nr 5078 vom 16.11.1995 (Werk "C." Brasov) und Nr 1131 vom 15.08.1995, ausgestellt von der "P." Aktiengesellschaft in Brasov. Diese Bescheinigungen stammen fÃ¼r den Senat erkennbar von den rumÃ¤nischen Arbeitgebern des KlÃ¤gers und sind der Beklagten im Original vorgelegt worden. Die Adeverintas entsprechen in vollem Umfang den Anforderungen, die der Senat bisher an den Nachweis rumÃ¤nischer Beitragszeiten gestellt hat. Insbesondere enthalten sie Aussagen Ã¼ber alle denkbaren, wÃ¤hrend des Arbeitslebens auftretenden Fehlzeiten, aufgeschlÃ¼sselt nach Jahren, Monaten und einzelnen Tagen. Es sind verteilt Ã¼ber den Gesamtzeitraum sowohl die effektiven Arbeitstage des KlÃ¤gers wie auch die Fehlzeiten wegen Krankheit, Erholungsurlaubs, unbezahlten Urlaubs und unentschuldigter Fehltage vermerkt. Ein vernÃ¼nftiger Zweifel an der Richtigkeit dieser Bescheinigungen besteht fÃ¼r den Senat nicht. Es findet sich auch kein Hinweis darauf, dass die Bescheinigungen zugunsten des KlÃ¤gers gefÃ¤lscht oder verfÃ¤lscht sein kÃ¶nnten. FÃ¼r die Archivierung der alten Lohnlisten (anhand deren auch die Adeverinta Nr 5078 vom 16.11.1995 ausgestellt wurde) spricht vielmehr die in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 26.07.2000 vorgelegte Bescheinigung des Werkes "C." in Brasov, denn nach dem darin zitierten (rumÃ¤nischen) Dekretgesetz Nr 472/1971 waren die Lohnzahlungslisten 50 Jahre aufzubewahren.

Die vom Sozialgericht geÃ¤uÃerten Zweifel an der Richtigkeit der Bescheinigungen teilt der Senat nicht. Es liegen keine Hinweise dafÃ¼r vor, dass sie in RumÃ¤nien von einer dazu nicht legitimierten Stelle erstellt oder dass die betreffenden Zeiten willkÃ¼rlich (ohne Zuhilfenahme der Original-Betriebsunterlagen) bestÃ¤tigt worden sein kÃ¶nnten.

Die genannten Adeverintas erfÃ¼llen demnach iVm den eigenen Angaben des KlÃ¤gers die Anforderungen an einen Nachweis der urkundlich bestÃ¤tigten Versicherungszeiten. Fehlzeiten haben zur Ãberzeugung des Senats nur in dem Umfang vorgelegen, wie sie bescheinigt wurden.

Auf die Klage des KlÃ¤gers war deshalb der Rentenbescheid der Beklagten vom 11.01.2000 in dem zuletzt beantragten Umfang abzuÃ¤ndern.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG

liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024